

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Mit der geltenden Land- und forstwirtschaftlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzverordnung – LFSG-VO 2005, LGBL. Nr. 100/2005, wurden 8 Bundesverordnungen betreffend den ArbeitnehmerInnenschutz auch für den DienstnehmerInnenschutz in der Land- und Forstwirtschaft für sinngemäß anwendbar erklärt.

Die Maschinen-Sicherheitsverordnung, die PSA-Sicherheitsverordnung, die Chemikalienverordnung und die Grenzwerteverordnung wurden im Jahr 2007 bzw. 2008 geändert und ist daher die geltende LFSG-VO, LGBL. Nr. 153/2006, an die jeweils letzten Fassungen der Bundesverordnungen anzupassen.

Anhängig ist zudem ein Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2007/1035 gegen die Republik Österreich betreffend die Richtlinie 2006/15/EG der Kommission vom 7. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG, da auf der Ebene einzelner Bundesländer, ua. der Steiermark Umsetzungsmaßnahmen teilweise fehlen.

2. Inhalt:

Im vorliegenden Entwurf werden die obgenannten Bundesverordnungen in der letzten Fassung zitiert.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dem vorliegenden Entwurf - Verweis auf die Grenzwerteverordnung des Bundes – wird folgende Richtlinie umgesetzt:

Richtlinie 2006/15/EG der Kommission vom 7. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG, ABl. L 38 vom 9.2.2006, S. 36.

II. Besonderer Teil

Zu Z. 1 bis Z. 4:

Es werden jeweils die letzten Fassungen der Maschinen-Sicherheitsverordnung, der PSA-Sicherheitsverordnung, der Chemikalienverordnung und der Grenzwertverordnung zitiert.

Zu Z. 5:

Damit wird auf die durch die Verordnung (Verweis auf die Grenzwertverordnung) umgesetzte Richtlinie 2006/15/EG hingewiesen.

Zu Z. 6:

Es wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bestimmt.